

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:

IV B - TLSD 3400 + 5153

Bearbeiter:

Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 10.02.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 14/2020

Sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen bei Tod einer/s Beschäftigten

Rundschreiben SenFin IV Nr. 34/2017

Anlage: Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.11.2019 (Veröffentlichung am 12.12.2019)

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Änderung der Rechtsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 34/2017



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

I. Allgemeines

Die Frage nach Urlaubsabgeltungsansprüchen bei Tod einer/s Beschäftigten war in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren. Kläger waren die Erben der Verstorbenen, welche die Ansprüche verfolgten. Sowohl das Bundesarbeitsgericht (BAG) als auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigten sich daher mit der Fragestellung, ob die Urlaubstage ausgezahlt werden können.

Nach **bisheriger** Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherung waren Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod der/des Arbeitnehmerin/s **nicht** dem sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsentgelt** zuzurechnen. Sie unterlagen also nicht der Beitragspflicht. Allerdings hatten sich die Sozialversicherungsträger bereits in 2016 darauf verständigt, dass diese Auffassung wohl geändert wird, sobald das BAG auf die Entscheidungen des EuGH reagiert hat (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 34/2017).

Zwischenzeitlich hat das BAG mit seinen Urteilen vom 22.01.2019 – 9 AZR 45/16 und 328/16 – eine unionsrechtskonforme Anpassung seiner Rechtsprechung vorgenommen (auf das Arbeitsmaterial zu § 26 TV-L wird insoweit verwiesen). Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sahen sich infolgedessen dazu veranlasst, die beitragsrechtlichen Auswirkungen zu erörtern und abzustimmen. Das Besprechungsergebnis vom 20.11.2019 wurde vom GKV-Spitzenverband am 12.12.2019 veröffentlicht (vgl. Anlage).

II. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung

Nach den o. g. Urteilen des BAG geht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwar der Freistellungsanspruch unter, die Vergütungskomponente des Urlaubsanspruchs bleibt jedoch als Abgeltungsanspruch bestehen. Dieser Vergütungsanspruch ist noch während des Arbeitsverhältnisses bei der/dem Beschäftigten entstanden und dementsprechend als **einmalige Einnahme** aus der Beschäftigung zu werten.

Vor diesem Hintergrund halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **nicht** mehr an ihrer **bisherigen Auffassung** fest, sondern sehen diese Urlaubsabgeltungen **als Arbeitsentgelt** im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV an, das als **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** nach § 23a SGB IV der **Beitragspflicht unterliegt**.

Die geänderte Rechtsauffassung ist bei den **nach dem 22.01.2019 gezahlten** Urlaubsabgeltungen anzuwenden. An diesem Tag wurden die genannten Urteile des BAG verkündet.

III. Steuerrechtliche Bewertung

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die erst nach dem Tod der/des ursprünglich Bezugsberechtigten zufließen, sind - unabhängig vom Rechtsgrund der Zahlungen - als **Einkünfte der/des Erbin/en** anzusehen und nach deren/dessen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) zu versteuern.

Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit kommt es **allein auf den Zeitpunkt des Zuflusses** an. Die Vereinfachungsregelung, nach der der Arbeitgeber den Arbeitslohn im bzw. für den Sterbemonat nach den ELStAM der/des Verstorbenen abrechnen kann, greift nicht, da es sich bei den Urlaubsabgeltungen **nicht um laufenden** Arbeitslohn handelt.

Das Rundschreiben SenFin IV **Nr. 34/2017** wird hiermit **aufgehoben**.

Im Auftrag

Mayr